

**Änderungssatzung
zur
Gebührensatzung
für die Benutzung des Friedhofs und der
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Willmars
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)
Vom 29.12.2023**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Willmars folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Die Gebühr für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beträgt | |
| | a) für die Leichenhalle pro angefangenem Benutzungstag | 85,00 € |
| | b) für die Aussegnungshalle pro angefangenem Benutzungstag | 85,00 € |

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Für die Erbringung von folgenden Leistungen werden sonstige Gebühren pauschal erhoben: Verwaltungsgebühren, darin enthalten sind

- Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach §14 Friedhofssatzung
- Ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen
- Die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen
- Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof
- Ausstellen von Graburkunden
- Ausstellen einer Urnen- oder Grabplatzbescheinigung


je Sterbefall 50,00 €.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Willmars, den 29.12.2023

Gemeinde Willmars


Reimund Voß
Erster Bürgermeister

